



# ORTSBÜRGERGEMEINDE JONEN

## Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht

Die Ortsbürgergemeinde erlässt, gestützt auf

- § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (OBGG) vom 19.12.1978,
- § 6 und 7 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22.12.1992

das folgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Jonen.

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Jonen aufgrund eines Einbürgerungsgesuchs durch den Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Der Erwerb des Ortsbürgerrechts von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 OBüG).

<sup>3</sup> In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, die bereits das Gemeindebürgerrecht besitzen (§ 3 OBüG).

<sup>4</sup> Der Verlust des Gemeindebürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.

## § 2 Aufnahmebestimmungen

<sup>1</sup> Personen, die

- Jonen als ihre Heimat betrachten;
- sich mit den örtlichen Traditionen verbunden fühlen;
- mindestens 10 Jahre in Jonen wohnhaft sind (ausgenommen sind minderjährige Personen);
- an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert und
- bereit sind, sich an den Aktivitäten der Ortsbürgergemeinde zu beteiligen

und

- a) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren haben;
- b) für die Gemeinde respektive zum Wohl der Öffentlichkeit über mindestens zwei Amtsperioden aktiv in Behörden, Kommissionen oder Vereinen tätig sind oder tätig gewesen sind;
- c) ein Elternteil Ortsbürger ist oder war

erfüllen die Voraussetzungen und können einen Antrag um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Jonen stellen.

<sup>2</sup> Jede Litera (a, b, c) steht für sich; die Voraussetzungen müssen nicht kumulativ erfüllt sein.

<sup>3</sup> Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auch auf die unter elterlicher Sorge stehenden Kinder des Bewerbers. Nach dem 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts der Gemeinde Jonen.

## § 3 Aufnahmeverfahren

<sup>1</sup> Das Gesuch um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Jonen ist dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Die Ortsbürgerkommission prüft eingereichte Gesuche und stellt dem Gemeinderat Antrag über die Aufnahme.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung einen Antrag zur Beschlussfassung über die Aufnahme als Ortsbürger oder auf Ablehnung des Gesuchs.

<sup>4</sup> Durch den rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss der Ortsbürgergemeinde wird der Gesuchsteller Bürger der Ortsbürgergemeinde Jonen.

#### § 4 Einbürgerungsgebühr

<sup>1</sup> Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht ist unentgeltlich.

#### § 5 Referendum

<sup>1</sup> Entscheide der Ortsbürgergemeindeversammlung über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht unterliegen keinem Referendum (gemäss § 8, Ziffer 2, Gesetz über das Ortsbürgerrecht).

#### § 6 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit rechtskräftiger Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

<sup>2</sup> Von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen am 15. November 2024 und am xx.xx.2024 in Rechtskraft erwachsen.

Gemeinderat Jonen

Philipp Ackermann

Gemeindeammann

Lorenz Staubli

Gemeindeschreiber

*Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.*